

## Wie lernt der Mensch?

(ein paar Worte zum Umgang mit den Karten...)

Einen Lernerfolg erzielen Sie grundsätzlich durch:

- Lesen, sehen, hören (wenig wirksam)
- nachahmen, selber machen, wiederholen (hoch wirksam!!)

## HF 2 - Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung mitwirken

Wie lange dauert eine Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung?

(§5 BBiG)

## HF 3 - Ausbildung durchführen

Kann die **Berufsausbildung** auch **teilweise im Ausland** stattfinden?

## HF 4 - Ausbildung abschließen

Welche Bedeutung hat die bestandene Abschlussprüfung für den Azubi und den Ausbilder?

(§§ 21, 37, 38 BBiG)

Wie ist der **Ausbildende** lt. BBiG definiert?

## HF 2 - Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung mitwirken

Wie sollte das zahlenmäßige Verhältnis von Ausbildern zu Auszubildenden sein?

## HF 3 - Ausbildung durchführen

Welche **Ausbildungsmethoden** stehen dem Ausbilder zur Verfügung?

## HF 4 - Ausbildung abschließen

Nennen Sie die **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung!**

(§43 BBiG)

Der **Ausbildende** stellt den Auszubildenden zur Berufsausbildung ein (§ 10 BBiG).

§ 14 (2) Auszubildende haben selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen!

Der Auszubildende muss persönlich geeignet sein (§ 28) und kann eine juristische Person sein (Ausbildungsbetrieb, -Unternehmen, Geschäftsführer)

„Eine Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sein“ § 27.

Folgende Verhältnisse werden meist als sinnvoll erachtet:

- 1-2 Fachkräfte = 1 Azubi
- 3-5 Fachkräfte = 2 Azubis
- 6-8 Fachkräfte = 3 Azubis usw.

Siehe § 27 BBiG „Eignung der Ausbildungsstätte“:

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

- Arbeitsunterweisung (4-Stufen-Methode)
- Lehrgespräch
- Vortrag, Präsentation
- Einzel- und Gruppenarbeit
- Plan- und Rollenspiel
- Projekt-, Fall-, Leittextmethode

Der Einsatz dieser Methoden muss sowohl an den zu vermittelnden Lerninhalt, an den Lernort als auch an die Auszubildenden angepasst werden.

Grundsätzlich gilt: Vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Komplexen und vom speziellen Einzelfall zur allgemeinen und abstrakten Regel.

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Das Berufsausbildungsverhältnis wurde im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
- Die Ausbildungszeit wurde beendet bzw. darf nicht später als 2 Monate nach der Prüfung enden.
- Der Azubi hat an der Zwischenprüfung teilgenommen und seine Ausbildungsnachweise geführt
- Evtl. ist eine gestreckte Abschlussprüfung vorgesehen

Die zuständige Stelle prüft diese Voraussetzungen und erteilt danach die Prüfungszulassung.

„Wiederholung ist die Mutter des Lernens“

Der Mensch lernt sehr gut durch Wiederholung!  
Lernkarten sind hier das Mittel der Wahl und eine der besten Lernmethoden!

Vorgeschlagener Rhythmus:

10-20 Karten innerhalb von 30 Minuten lesen/lernen, danach 5 Minuten Pause und erneut wiederholen!

Lassen Sie die Karten zu Ihrem ständigen Begleiter werden!  
JEDE Minute und jede Wiederholung zählt!

Trainieren Sie auch regelmäßig mit Übungsaufgaben!  
Je mehr Sie trainieren und wiederholen, desto sicherer ist Ihr Prüfungserfolg!

Siehe § 5 (1) 2. Ausbildungsordnung:

Die Ausbildungsdauer soll nicht mehr als 3 und nicht weniger als 2 Jahre betragen.

Da diese Regelung nur eine Empfehlung und ein Richtwert ist, sind (geringe) Abweichungen nach oben und unten möglich und für einige Berufe Realität.

Der Ausbildungsvertrag ist übrigens ein befristetes Arbeitsverhältnis - es besteht keine Übernahmeverpflichtung!

Ja, dies ist seit 2005 möglich.

Siehe: § 2 BBiG „Lernorte der Berufsbildung“:

(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll 25% der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

Die zu vermittelnden Inhalte müssen mit denen in Deutschland identisch sein und der Azubi hat keinen Anspruch auf eine teilweise „Auslandsausbildung“ jedoch Anspruch auf Ausbildungsvergütung und Versicherung.

Mit bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildung!

Mit Bestehen wurde festgestellt, dass der/die Auszubildende die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt (Inhalte gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans).

Dies gilt also auch, wenn die Abschlussprüfung vor dem vertraglichen Ende des Ausbildungsverhältnisses bestanden wurde. In diesem Fall endet die Ausbildung vorzeitig. Siehe § 21 BBiG.